



Stand 25.11.2003

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang  
Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

Vom 22. September 2003

**Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung  
der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten  
Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and  
Management (WAREM)**

**Vom 15. August 2003**

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang  
Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

Vom 22. September 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität  
Stuttgart am 19.02.2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes die Prüfungsordnung am  
22.09.2003 genehmigt, Az.: 7821.1-I-02.

Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ABSCHNITT: Allgemeines</b>	
	§ 1	Zweck der Diplomprüfung
	§ 2	Diplomgrad.
	§ 3	Regelstudienzeit und Studienaufbau
	§ 4	Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise
	§ 5	Prüfungsausschuss
	§ 6	Prüfende und Beisitzende

§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
<b>2.</b>	<b>ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung</b>
§ 9	Zulassung
§ 10	Zulassungsverfahren
§ 11	Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
§ 12	Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 13	Mündliche Prüfungen und Scheine
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
§ 15	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
§ 16	Zeugnis
<b>3.</b>	<b>ABSCHNITT: Diplomprüfung</b>
§ 17	Zulassung
§ 18	Umfang und Art der Diplomprüfung
§ 19	Diplomarbeit
§ 20	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 21	Schriftliche und mündliche Prüfungen
§ 22	Vorträge, Seminararbeit und Entwurf
§ 23	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
§ 24	Wiederholung der Diplomprüfung
§ 25	Zeugnis
§ 26	Diplomurkunde
<b>4.</b>	<b>ABSCHNITT: Schlussbestimmungen</b>
§ 27	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 29	Inkrafttreten
§ 30	Übergangsregelungen

**ANLAGE 1:** Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms

**ANLAGE 2 :** Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer des Hauptdiploms

**ANLAGE 3:** Wahlpflichtfächer des Hauptdiploms

## 1. ABSCHNITT: Allgemeines

<b>§1</b>	<b>Zweck der Diplomprüfung</b>
	Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge im Fachgebiet Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
<b>§ 2</b>	<b>Diplomgrad</b>
	Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Diplom-Wirtschaftsingenieur bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Dipl.-Wirt.-Ing.) in der Fachrichtung Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.
<b>§ 3</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienaufbau</b>
(1)	Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegender Diplomprüfung beträgt 9 Semester.
(2)	Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium, das die Grundlagenfächer enthält, wird nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen . Das Hauptstudium beinhaltet Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer. Es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Grundstudium ist mit dem Hauptstudium im 4. Semester verzahnt. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht-, und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 72 - 74 Semesterwochenstunden (SWh), im Hauptstudium beträgt der Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtbereich 99 - 101 SWh.

<b>§ 4</b>	<b>Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise</b>	
	(1)	In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:
	(1.1)	Als Fachprüfung wird die Prüfung über den gesamten Umfang eines Faches bezeichnet. Fachprüfungen bestehen aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Teilfachprüfungen. Mehrere Teilfachprüfungen können zu einer Sammelprüfung zusammengefasst werden. Die genannten Prüfungen können schriftlich (als Klausur) oder mündlich abgehalten werden. Wahlpflichtfächer können im Rahmen der Randbedingungen frei gewählt werden. Pflichtwahlpflichtfächer erfordern eine Mindestzahl zur Wahl gemäß den Vorgaben des Studienplanes.
	(1.2)	Der Schein ist als Leistungsnachweis in § 13 Abs.(2) definiert.
	(1.3)	<p>Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Prüflings während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind. Hierzu gehören u.a. Übungsarbeiten, Hausübungen, Gruppenübungen, Kolloquien, Entwürfe, Entwurfsübungen, Fallstudien, Projektstudien und Praktika. Aus didaktischen Gründen können Prüfungsvorleistungen in Teilleistungen untergliedert werden. Im Kolloquium werden vorher ausgegebene, von dem Prüfling allein oder in Gruppen bearbeitete Übungsaufgaben besprochen und die Lösungswege erörtert. In der Projektstudie, der Fallstudie oder dem Entwurf wenden die Studenten - allein oder in Gruppen - die Kenntnisse zur Bearbeitung einer größeren Aufgabe des Fachgebietes an. Das Ergebnis wird ebenfalls im Kolloquium besprochen. Die Prüfer und Prüferinnen können im angemessenen Umfang die Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Voraussetzung für die Teilnahme an Kolloquien machen.</p> <p>Über den angemessenen Umfang der Prüfungsvorleistungen wacht der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Studienkommission. Eine Prüfungsvorleistung kann mit einer Note bewertet werden, anerkannt oder nicht anerkannt werden.</p>
	(1.4)	Eine bewertete Übungsarbeit ist eine kontrollierte und mit einer Note bewertete Übungsarbeit während des Studiums.
	(2)	Orientierungsprüfung

(2.1)	<p>Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahl überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ist die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) abzulegen, ansonsten wird sie erstmals mit nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. §15 (4) ist analog anwendbar.</p>
(3)	Diplom-Vorprüfung
(3.1)	Die Diplom-Vorprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 9 abgelegt werden.
(3.2)	<p>Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen (einschließlich Orientierungs-Prüfung) und Scheinen in den Prüfungsfächern gemäß § 11. Die Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich, abgehalten. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann nur während der Meldefristen erfolgen. Die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die gemäß § 4 Abs. 2 erbrachte Teilfachprüfung Bauphysik wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.</p>
(3.3)	<p>Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters sind mindestens die folgenden zwei Fach- bzw. Teilfachprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Höhere Mathematik I+II</li><li>- Technische Mechanik I+II</li></ul> <p>abzulegen, andernfalls gelten sie als erstmals mit nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings. Die Diplom-Vorprüfung muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.</p>

(3.4)	Der Prüfling muss dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum Ende des 1. Fachsemesters seinen Studienplan des Grundstudiums vorlegen. Dieser soll schon einen Entwurf des künftig angestrebten Hauptstudiums beinhalten. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen in den Wahlpflichtfächern abgelegt werden.
(4)	Diplomprüfung
(4.1)	Die Diplomprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 17 abgelegt werden.
(4.2)	Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten mit Fach- und Teilfachprüfungen (§18), aus der Diplomarbeit (§ 19) und zwei Vorträgen (§ 22 Abs. 1).
(4.3)	Die Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung sind innerhalb eines Zeitraums von vier Fachsemestern abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen als mit nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt mit dem erstmaligen Ablegen einer Pflichtwahlpflichtprüfung nach dem Ende des achten Fachsemesters. Wird eine Pflichtwahlpflichtprüfung schon vor dem achten Fachsemester abgelegt, beginnt diese Frist nach dem achten Fachsemester und gilt für die noch fehlenden Prüfungen.
(4.4)	Der Prüfling muss innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplom- Vorprüfung und vor der ersten Fach- oder Teilfachprüfung zur Diplomprüfung seinen Studienplan dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen in Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt werden.

(4.5)	Vor der Abgabe des Studienplanes sollte sich der Prüfling über die zweckmäßige Zuwahl von Wahlpflichtfächern bzw. Pflichtwahlpflichtfächern zu den bestehenden Pflichtfächern bei den zuständigen Instituten beraten lassen.
(5)	Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 15) und für die Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
(6)	Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 15) und für die Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
(7)	Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr

ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft der Universität Stuttgart ist für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Diplom-Studienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren - dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern -, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studenten mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom erweiterten Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (6) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des bzw. der Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Prüflings ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die

Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen befugt. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, Oberingenieure bzw. Oberingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren bzw. Professorinnen und Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer bzw. Prüferinnen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät 2 Bau- und Umweltingenieurwissenschaften nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Weitere Voraussetzung für die Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen ist, dass die Prüfer bzw. Prüferinnen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor bzw. Professorin sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 5 Abs.(8) entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1)	<p>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft oder einem verwandten Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die zum Vordiplom gehörenden nicht anerkannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abzulegen, ansonsten werden sie erstmals mit nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Werden die Auflagen endgültig nicht erfüllt, kann die Anerkennung der Diplomvorprüfung widerrufen werden. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.</p>
(2)	<p>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.</p>
(3)	<p>Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.</p>
(4)	<p>Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie für Fachhochschulen und Berufsakademien.</p>
(5)	<p>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.</p>
(6)	<p>Werden Studien- und Prüfungsvorleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote</p>

	<p>einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.</p>
(7)	<p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) - (3) und (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>
(8)	<p>Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz (4) entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen erfolgt.</p>
<b>§ 8</b>	<b>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</b>
(1)	<p>Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.</p>
(2)	<p>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.</p>
(3)	<p>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling nicht prüffähig ist. Erkennt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Gründe an, so hat der Prüfling die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.</p>
(4)	<p>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein</p>

	<p>Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.</p>
(5)	<p>Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>

## 2. ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung

### Diplom-Vorprüfung

#### § 9 Zulassung

Zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1.	das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2.	als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zugelassen ist,
3.	die nach § 11 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
4.	den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft oder den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat. Dies gilt nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Fächern, die auch im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft verlangt werden.

<b>§ 10</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	
	(1)	Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig. Grundsätzlich ist der Prüfling nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.
	(2)	Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei der Universität Stuttgart vorliegen, beizufügen:
	1.	Die Nachweise über die Erfüllung der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
	2.	eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft in einem Prüfungsverfahren befindet.
	(3)	Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
	(4)	Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Hilfe des Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
	(5)	Der Prüfling gilt als zugelassen, wenn sein Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Prüfungsausschuss nicht schriftlich abgelehnt wird.
	(6)	Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
	1.	die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
	2.	die Unterlagen unvollständig sind oder
	3.	der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im

		Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder
	4.	der Prüfling sich im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
(7)		Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin nachzuweisen.

## § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1)		Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.	
(2)		Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Elementen:	
	-	Leistungsnachweise / Prüfungsvorleistungen	
		Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (s. §9 u. §10) sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen folgende Leistungsnachweise bzw. (Teil-) Prüfungsvorleistungen für jede (Teil-) Fachprüfung nachzuweisen:	
	-	Höhere Mathematik	Übungen
	-	Technische Mechanik	Übungen
	-	Fertigungsverfahren im Hochbau	Übungen
	-	Einführung in die Informatik	Übungen
	-	Werkstoffe I	Teilnahme an prakt.
	-	Betriebswirtschaftslehre I	Übungsklausur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler"
	-	Einführung in die Statistik	Übungsklausur für Schein
	-	Gebäudelehre I (und Grundlagen der Planung und	Übungsklausuren für Schein

			des Entwerfens) <sup>1)</sup>
		-	Schriftliche Fachprüfungen in folgenden Pflichtfächern:
			- Höhere Mathematik I + II (und III) <sup>1)</sup>
			- Technische Mechanik I + II
			- Bauphysik und Werkstoffe
			- Fertigungsverfahren im Hochbau
			- Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten
			- Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I
			<sup>1)</sup> Diese Teilfächer können aus dem Wahlpflichtkatalog ergänzend zum Prüfungsfach hinzugewählt werden. Wenn ein Leistungsnachweis/Prüfungsvorleistung bzw. eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilen besteht, muss jede der einzelnen Teile bzw. Teilfachprüfungen bzw. studienbegleitenden Teilleistungen für sich bestanden werden.
		-	Im Rahmen der sonstigen zusätzlich wählbaren Wahlpflichtfächer sind höchstens zwei der folgenden Fachprüfungen zusätzlich wählbar:
			- Tragwerkslehre
			- Raumordnung und Umweltplanung
			- Einführung in die Informatik
Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms sind der Anlage 1 zu entnehmen.			
	(3)	Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen und nur in den Fällen nach § 12 Abs. (3) Satz 2 sowie § 15 Abs. (4) aus mündlichen Prüfungen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.	
	(4)	Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.	
	(5)	Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.	

	(6)	Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
<b>§ 12 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten</b>		
	(1)	In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
	(2)	Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, von denen einer Professor bzw. Professorin sein muss, zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Diplom-Vorprüfung muss eine Bewertung durch einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin durchgeführt werden, wenn die Prüfungsleistungen durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin entweder mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
	(3)	Die Dauer der schriftlichen Prüfung je Teilfachprüfung hat sich an der Vorgabe zu orientieren: 1 SWh entspricht einer halben Stunde schriftlicher Prüfung. Die Dauer einer schriftlichen Teilfachprüfung wird auf Vorschlag der Prüferin / des Prüfers spätestens zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt; sie darf insgesamt vier Stunden nicht über und 40 Minuten nicht unterschreiten . Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch ca. 15 Minuten mündliche Prüfung nach § 13 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.
<b>§ 13 Mündliche Prüfungen und Scheine</b>		
	(1)	Für mündliche Prüfungen gilt § 21 Abs. (2) bis (6) entsprechend.
	(2)	Ein Schein ist ein Nachweis erbrachter Leistungen, die im Zeugnis als nachgewiesene Kenntnisse" aufgeführt werden.
<b>§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung</b>		

(1)	Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:	
	1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
	2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
	3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
	4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
	5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilfachprüfungen, werden die jeweiligen Teilfachprüfungen entsprechend ihrer Semesterwochenstundenzahl (SWH) gewichtet.

Insgesamt werden die Fachprüfungen wie folgt gewichtet:

-	Höhere Mathematik I+II (und III)	(8-fach)
-	Technische Mechanik I+II	(4-fach)
-	Bauphysik und Werkstoffe <sup>1</sup>	(6-fach)
-	Fertigungsverfahren im Hochbau	(2-fach)
-	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	(2-fach)
-	Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I <sup>1</sup>	(6-fach)
	Tragwerkslehre <sup>2</sup>	(2-fach)
	Raumordnung und Umweltplanung <sup>2</sup>	(2-fach)
	Einführung in die Informatik <sup>2</sup>	(2-fach)

<sup>1</sup> Die Teilbereiche Bauphysik und Grundzüge der Rechtswissenschaft werden jeweils 2-fach, Werkstoffe und Betriebswirtschaftslehre I jeweils 4-fach in die Wichtung eingerechnet.

<sup>2</sup> Sofern Fach aus dem Wahlpflichtkatalog gewählt worden ist.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend" (4,0) ist. Gemäß § 11 Abs. (2) müssen sämtliche Teilfachprüfungen jeweils mit mindestens ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der Teilfachprüfungen gemäß den Notengewichten aus § 14, Abs. (1.1). Die Fachnote lautet:

	Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut	= sehr gut
	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
	bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus gemäß § 14 Abs. (1) gewichteter Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung

	Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Teilfachprüfungen müssen jeweils bestanden werden.
- (2) Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung

	Fachprüfungen und Teilfachprüfungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei Fächern zulässig. Über den Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der (Teil-) Fachprüfung "Bauphysik" (Orientierungsprüfung) ist nicht möglich.
(3)	Fehlversuche bei den Vordiplomprüfungen "Höhere Mathematik" und "Technische Maschinenbau" an den Diplomstudiengängen Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Technische Kybernetik, Technologiemanagement, Verfahrenstechnik und Betriebswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart werden angerechnet. Über die Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Universitäten entscheidet der Prüfungsausschuss.
(4)	Bei der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist diese durch einen mündlichen Teil von 60 Minuten Dauer zu ergänzen, sofern der vorausgegangene schriftliche Teil nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Gesamtergebnis einer mündlichen Teil ergänzten Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" (4,0) oder "ausreichend gut" (5,0) sein. Für den mündlichen Teil der Wiederholungsprüfungen gilt § 15 und (5) entsprechend.
(5)	Eine nicht bestandene (Teil-) Fachprüfung muss am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, wird die (Teil-) Fachprüfung mit der Note "ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

## § 16 Zeugnis

(1)	<b>Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb einer Woche nach deren Abschluss ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist innerhalb eines Tages auszustellen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.</b>
(2)	<b>Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist der Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.</b>
(3)	<b>Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</b>

- |            |  |
|------------|--|
| <b>(4)</b> | <b>Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm a und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.</b> |
|------------|--|

### 3. ABSCHNITT: Diplomprüfung

#### § 17 Zulassung

- |            |  |
|------------|--|
| <b>(1)</b> | <b>Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer</b> |
|------------|--|

	1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebunden Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatliche gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
--	--

	2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zugelassen ist;
--	---

	3. die Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung besitzt;
--	---

	4. die für die Prüfung in dem jeweiligen Fach erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) entsprechend §18 erbracht hat;
--	---

	5. die Anerkennung einer fachbezogenen Praktikantentätigkeit mit einer Gesamtdauer mindestens zwölf Wochen nachweist. Die geforderten Tätigkeiten sind im Studienführer beschrieben ("Merkblatt zur Fachpraxis für Studierende der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft"). Über die Anerkennung der Praktikantenzeit entscheidet das Praktikantenamt des Diplomstudienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.
--	--

- |            |   |
|------------|---|
| <b>(2)</b> | Die Forderungen nach Absatz (1) Nr. 3 und 5 finden keine Anwendung auf die Zulassung zu Fachprüfungen in Baustatik und Geotechnik bis zum Ende des fünften Semesters. Die Zulassung kann abweichend von Absatz (1) Nr. 3 eine Zulassung zu (Teil-) Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters unter Vorbehalt erfolgen, wenn der Prüfling zum ansonsten bestandenen Vordiplom nur eine einzige Fach- oder Teilprüfung nicht bestanden hat. Ein Schein fehlt. |
|------------|---|

- |            |   |
|------------|---|
| <b>(3)</b> | Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend. |
|------------|---|

## § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1)	<b>Die Diplomprüfung besteht aus Fach- und Teilfachprüfungen in den Pflicht-Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern sowie der Diplomarbeit (vgl. §§ 3 u 4). Die Fachprüfungen und Teilfachprüfungen bestehen aus</b>
	1. schriftlichen Prüfungen und/oder
	2. mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Elementen:

-	Leistungsnachweise / Prüfungsvorleistungen Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (s. §17) sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende (Teil-) Fachprüfungsvorleistungen für die Fachprüfung nachzuweisen:
---	---

-	Immobilienwirtschaft	Übung
-	Immobilienmanagement	Übung
-	Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien	Übung
-	Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien	Übung

-	Schriftliche Fachprüfungen der Bereiche:
---	--

-	Immobilientechnik
-	Immobilienwirtschaft
-	Immobilienrecht
-	Immobilienmanagement
-	Energietechnik von Immobilien
-	Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
-	Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
-	Betriebswirtschaftslehre II

Wenn ein Leistungsnachweis/Prüfungsvorleistung bzw. eine Fachprüfung aus mehreren

einzelnen Teilen besteht, muss jede der Teilfachprüfungen bzw. studienbegleitenden Teilleistungen für sich bestanden werden.

In Anlage 2 sind die zugehörigen Veranstaltungen der Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer angegeben.

In Anlage 3 sind die zusätzlich wählbaren Veranstaltungen der Wahlpflichtfächer angegeben.

- Zwei Vorträge (§ 22 Abs. 1)
- Diplomarbeit (§19)

(2)	Die Anzahl der Semesterwochenstunden entspricht dem Notengewicht des betreffenden Faches Baubetriebslehre, wo sie um 1 geringer ist. Es müsse in Fächern mit einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 99-101 SWH abgelegt werden. Sofern der Umfang mehr als 101 SWH beträgt, muss der Prüfling dem Prüfungsausschuss angeben, welche Prüfungen nicht in die Gesamtnote einbezogen werden sollen, so dass die Gesamtnote innerhalb der genannten Grenzen liegt. Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 20.
(3)	Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den nach Abs. (2) vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern ist dem Prüfling beim betreuenden Institut in das Zeugnis aufzunehmen, es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
(4)	Die Reihenfolge der Prüfungen ist unter Berücksichtigung von § 4 Abs. (4.2) und (4.3) und unbeschadet § 19 (2) beliebig.

## **§ 19 Diplomarbeit**

(1)	<b>Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</b>
(2)	<b>Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel frühestens gestellt, wenn der Prüfling die Prüfungen in den Fächern abgelegt hat, die Voraussetzung zur Bearbeitung der Diplomarbeit sind. Mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind hiervon Ausnahmen möglich.</b>
(3)	<b>Die Diplomarbeit kann nur von Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. -dozentinnen des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern</b>

	<p>Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 4 übertragen ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen darf der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Diplomarbeit auch von einem Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentin an einer anderen Fakultät ausgegeben wird. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, dem Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Diplomarbeit über den Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Diplomarbeit schriftlich aktenkundig zu machen.</p>
(4)	<p>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.</p>
(5)	<p>Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Gruppenarbeit wird als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar. Die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.</p>
(6)	<p>Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.</p>
(7)	<p>Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Sie kann durch die Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer auf begründeten Antrag des Prüflings ausnahmsweise bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.</p>
(8)	<p>Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1)	<p>Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer bzw. Prüferin, der bzw. die das Thema hat, abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Es sei es, wenn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.</p>
-----	---

- |     |  |
|-----|--|
| (2) | Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll derjenige bzw. diejenige sein, der bzw. die die Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. (3) Satz 1). Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer bzw. Prüferin in dem zugehörigen Fach benannt sein. Im Falle einer Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. (1) Prüfungsausschuss den Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin. Stimmen die Bewerber bzw. Prüfer bzw. Prüferinnen nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden. |
|-----|--|

## **§ 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen**

- |     |   |
|-----|---|
| (1) | Für die schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.   |
| (2) | In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.   |
| (3) | Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer bzw. Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jedem Prüfling in jedem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer bzw. Prüferin geprüft. Von der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. (1) hört der Prüfer bzw. Prüferin die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen. |
| (4) | Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Prüfling und Fach. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch schriftliche Prüfung nach § 12 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.   |
| (5) | Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfungen bekannt zu geben.  |
| (6) | Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.  |

## § 22 Vorträge, Seminararbeit und Entwurf

	<b>(1)</b>	<b>Vorträge</b>
		<b>(1.1)</b> Mit den Vorträgen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein erarbeitetes Teilgebiet eines Vertiefungsfaches zusammenzufassen und in einem 30-minütigen Vortrag (mündlich) darzustellen. Das Teilgebiet kann als Prüfungsvorleistung, als Seminararbeit gemäß Abs.(2), als Entwurf gemäß Abs.(3) oder als Diplomarbeit gemäß § 19 erarbeitet werden.
		<b>(1.2)</b> Das Vortragsthema wird auf Antrag des Prüflings von dem Prüfer bzw. einer ausgewählten Vertiefungsfachs gestellt.
		<b>(1.3)</b> Die Anerkennung des Vortrags wird mit einem Schein bestätigt.
	<b>(2)</b>	<b>Seminararbeit</b>
		<b>(2.1)</b> Wahlweise kann im Hauptstudium eine Seminararbeit durchgeführt werden, die mit 2 SWh. Die Seminararbeit kann nur in Verbindung mit einem Vortrag gemäß Abs. (1) gewählt werden.
		<b>(2.2)</b> Mit der Seminararbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein spezielles Teilgebiet eines Vertiefungsfachs zu erarbeiten.
		<b>(2.3)</b> Das Thema der Seminararbeit wird auf Antrag des Prüflings von dem Prüfer oder der Prüferin eines gewählten Vertiefungsfachs oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vom Prüfer bzw. von der Prüferin eines anderen Fachs gestellt.
		<b>(2.4)</b> Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Seminararbeit soll etwa 75 Stunden betragen.
	<b>(3)</b>	<b>Entwurf</b>
		<b>(3.1)</b> Wahlweise kann im Hauptstudium ein Entwurf erarbeitet werden. Dies ist mit 2 SWh. zu bewerten.
		<b>(3.2)</b> Der Entwurf soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, Aufgaben zu bearbeiten, deren Bearbeitung die Arbeitsmethoden verschiedener Fächer angewendet werden müssen.
		<b>(3.3)</b> Die Aufgabenstellung für den Entwurf erfolgt auf Antrag des Prüflings vom Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfaches.
		<b>(3.4)</b> Der Zeitaufwand für die Bearbeitung des Entwurfs soll etwa 225 Stunden betragen.

## § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Diplomprüfung

(1)	Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.
(2)	Wenn eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen aus getrennt benoteten einzelnen Fächer besteht, dann ergibt sich die Note der <i>Fachprüfung</i> aus den Noten der einzelnen Fächer unter Berücksichtigung der Notengewichte gemäß §18. Das Notengewicht einer Fachprüfung ergibt sich aus der Summe der Gewichte der Teilfachprüfungen.
(3)	Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichte der Fachnoten sind gemäß §18 festgelegt. Die Diplomarbeit erhält das gleiche Gewicht wie die Fachnoten.
(4)	Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und die beantragten Prüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist auch bestanden, wenn ein Prüfling im Anschluss an eine nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt und besteht und wenn ihm zur ansonsten bestandenen Diplomprüfung diese Prüfung gefehlt hat. Das Gesamtergebnis dieser durch einen mündlichen Termin Prüfung kann nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein. § 15 Abs. 2 entsprechend.
(5)	Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil mit "ausgezeichnet" (1,0) oder "sehr gut" (1,2) erteilt.

## § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1)	<b>Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. (6) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte.</b>
(2)	<b>Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist bei höchstens zwei Fächern möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.</b>
(3)	<b>Nicht bestandene Prüfungen müssen beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das Prüfungsfach nicht durch Änderung des Studienplans gemäß § 19 Abs. (4.4) entfällt. Insgesamt darf auf diese Weise jedoch nur ein Grund- oder Wahlpflichtfach entfallen. Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung beantragt und besteht.</b>

vertreten. Die Entscheidung hierfür trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsamt  
(4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. (1) und (4).

## § 25 Zeugnis

- |            |  |
|------------|--|
| <b>(1)</b> | <p>Über die bestandene Diplom-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fachprüfungen mit Name, Notengewicht und Note, sowie die zugehörigen Pflichtfächer und die entsprechenden Namen der zusätzlich gewählten Pflichtwahlpflichtund- Wahlpflichtfächer;</li> <li>- die Diplomarbeit mit Thema und Note;</li> <li>- eine Bestätigung über die Anerkennung zweier Vorträge;</li> <li>- gegebenenfalls Zusatzfächer nach § 18 Abs. (3) mit Name, Anzahl der Semesterwochenstunden und Note;</li> <li>- die Gesamtnote;</li> <li>- die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote;</li> <li>- auf Antrag des Prüflings die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer</li> </ul> |
| <b>(2)</b> | <p>Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.</p>   |
| <b>(3)</b> | <p>Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Prüfling eine Bescheinigung, die die Noten der Fachprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung bestanden ist.</p>  |

## § 26 Diplomurkunde

- |            |   |
|------------|---|
| <b>(1)</b> | <p>Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Inhalt des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsingenieur" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" beurkundet. Dem Dipl</p> |
|------------|---|

		und der Diplomurkunde sind auf Antrag jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übersetzung auch in einer Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzung soll auch Erläuterungen zum Studiengang "Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft" enthalten.
	(2)	Die Diplomurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und der Universität Stuttgart vorgelegt.

#### 4. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

<b>§ 27</b>	<b>Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung</b>	
	(1)	Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend herabsetzen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
	(2)	Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
	(3)	Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
	(4)	Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.
<b>§ 28</b>	<b>Einsicht in die Prüfungsakten</b>	

Binnen eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung mit den Anlagen 1 und 2 tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vom 01. Oktober 2001 außer Kraft.

## § 30 Übergangsregelungen

(1)	Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an der Universität Stuttgart begonnen hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Diplom-Vorprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2001 ablegen.
(2)	Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2001 ablegen, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2005.
(3)	Die Studierenden haben ihre Wahl zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung auszuüben.

Stuttgart, den 22. September 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

### ANLAGE 1: Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms

-	Höhere Mathematik
	- Höhere Mathematik I + II (Pflichtvorlesung)
	- Höhere Mathematik III (Wahlpflichtvorlesung)

-	Technische Mechanik I + II (Pflichtvorlesung)
-	Bauphysik und Werkstoffe
	- Bauphysik (Pflichtvorlesung)
	- Werkstoffe I (Pflichtvorlesung)
-	Fertigungsverfahren im Hochbau (Pflichtvorlesung)
-	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten (Pflichtvorlesung)
-	Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I
	- Öffentliches Recht (Pflichtvorlesung)
	- Bürgerliches Recht (Pflichtvorlesung)
	- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Pflichtvorlesung)
	- Kosten und Leistungsrechnung (Pflichtvorlesung)
	- Finanzierung und Investition (Pflichtvorlesung)
-	Gebäudelehre I (und Grundlagen der Planung und des Entwerfens)
	- Gebäudelehre I (Pflichtvorlesung)
	- Grundlagen der Planung und des Entwerfens (Wahlpflichtvorlesung)
-	Tragwerkslehre (Wahlpflichtvorlesung)
-	Raumordnung und Umweltplanung (Wahlpflichtvorlesung)
-	Einführung in die Informatik (Wahlpflichtvorlesung)

## ANLAGE 2: Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer des Hauptdiploms

-	Immobilientechnik
	- Glas- und Fassadentechnik
	- Erhaltung von Immobilien

-	Immobilienwirtschaft
	- Immobilien- und Grundstücksbewertung <sup>1</sup>
	- Immobilienfinanzierung <sup>2</sup>
	- Immobilienmarketing <sup>2</sup>
	- Steuerliche Betrachtung von Immobilien <sup>2</sup>
-	Immobilienrecht
	- Recht der Bauausführung
	- Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen
	- Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft
-	Immobilienmanagement
	- Immobilienplanung und -entwicklung <sup>1</sup>
	- Projektmanagement <sup>1</sup>
	- Immobilienbestandsmanagement <sup>1</sup>
-	Energietechnik von Immobilien
	- Gebäudetechnik
	- Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik
-	Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
	- Wahlpflichtfach 1 gemäß Wahl
	- Wahlpflichtfach 2 gemäß Wahl
-	Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
	- Einführung Städtebau I
	- Einführung Städtebau II
-	Betriebswirtschaftslehre II
	- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
	- Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)
	- Bilanzierung

<sup>1</sup> Pflichtwahlpflichtfach, mindestens 3 von 4 müssen belegt werden; das jeweils 4. Fach kann als zusätzliches Wahlpflichtfach gewählt werden

<sup>2</sup> Pflichtwahlpflichtfach, mindestens 1 von 3 muss belegt werden; das jeweils 3. Fach kann als zusätzliches Wahlpflichtfach gewählt werden

### ANLAGE 3: Wahlpflichtfächer des Hauptdiploms

-	Immobilientechnik
	- Technischer Ausbau <sup>1</sup>
-	Energietechnik von Immobilien
	- Heiz- und Raumluftechnik I
	- Heiz- und Raumluftechnik II
-	Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
	- Baustatik I <sup>2</sup>
	- Baustatik II <sup>2</sup>
	- Geotechnik I <sup>2</sup>
	- Geotechnik II <sup>2</sup>
	- Baubetriebslehre I <sup>2</sup>
	- Baubetriebslehre II <sup>2</sup>
	- Baubetriebslehre III <sup>2</sup>
	- Einführung i. d. Bemessung, Konstruktion und Entwurf <sup>2</sup>
	- Bemessung und Konstruktion <sup>2</sup>
	- Grundlagen aus dem Verkehrswesen <sup>2</sup>
	- Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft <sup>2</sup>
	- Grundlagen aus dem Wasserwesen <sup>2</sup>
	- Wasserwesen <sup>2</sup>
	- Werkstoffe <sup>2</sup>
	- Bauphysik <sup>2</sup>
	- Raumordnung und Entwicklungsplanung I+II+III <sup>2</sup>
	- Geodäsie im Bauwesen <sup>2</sup>
	- Tragkonstruktionen I + II <sup>1</sup>
-	Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
	- Städtebau <sup>1</sup>
	- Baukonstruktionen I <sup>1</sup>

	- Baukonstruktionen II <sup>1</sup>
-	Betriebswirtschaftslehre II
	- Controlling <sup>3</sup>
	- Finanzwirtschaft <sup>3</sup>
	- Marketing <sup>3</sup>
	- Organisationslehre <sup>3</sup>
	- Planung <sup>3</sup>
	- Personalmanagement <sup>3</sup>
	- Forschungs- und Entwicklungsmanagement <sup>3</sup>

<sup>1</sup> mindestens 1 dieser Wahlpflichtfächer muss gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWh wählbar

<sup>2</sup> mindestens 2 dieser Wahlpflichtfächer müssen gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 35 SWh wählbar

<sup>3</sup> mindestens 1 dieser Wahlpflichtfächer muss gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWh wählbar

## **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 2. Juni 1998**

**Vom 15. August 2003**

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Juli 2002 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998 (veröffentlicht in W.,F. u. K. 1998, S. 279 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2001, beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 51 Abs.1 Satz 2 Universitätsgesetz am 15.08.2003, Az.: 7831-175-W-01 erteilt.

### **Artikel 1**

### **Artikel 2**

- Anlage 1
- Anlage 2

**- Anlage 3****Artikel 3****Artikel 1**

<b>1.</b>	<b>Änderung der Bezeichnung des Studienganges</b>
	<p>Die Begriffe "integriert" und "Modell" werden aus der Bezeichnung gestrichen. Die Bezeichnung des Studiengangs erhält folgende Fassung:</p> <p>"Auslandsorientierter Studiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM)"</p>
<b>2.</b>	<b>§ 3 Absatz 1 Ziffer 2a wird ersatzlos gestrichen.</b>
<b>3.</b>	<b>§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:</b>
	<p>einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL (Computer- Based Testing), min. 213 Punkte) und über die Teilnahme an einem GRE (Graduate Record Examination) erbracht hat und</p>
<b>4.</b>	<b>§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</b>
	<p>"Die Zulassungsentscheidung basiert in erster Linie auf dem Notendurchschnitt der in Absatz 1 genannten Zeugnisse, nachgewiesener Berufserfahrung, Sprachkenntnissen, dem Ergebnis des GRE und Empfehlungsschreiben oder Auswahlgesprächen. Über die Zulassung wird individuell vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses entschieden. Dabei sollte der Anteil der deutschen Studenten ungefähr gleich dem Anteil ausländischer Studenten sein.</p>
<b>5.</b>	<b>§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:</b>
	<p>"Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWh), inklusive einer SWh für die Teilnahme an der Pflichtexkursion, zuzüglich einer Master-Arbeit, die die Wertung von 20 SWh hat."</p>
<b>6.</b>	<b>§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:</b>
	<p>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Umweltschutztechnik an einer Universität oder einer</p>

gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Master of Science Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll. Angerechnet werden können nur Studien- und Prüfungsleistungen, welche über die als Zulassungsvoraussetzung nach § 3 hinausgehen. Sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 20 SWh nachgewiesen, kann der Studierende einmalig und unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 anerkannt werden sollen.

**7. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Nach den Worten in anderen Studiengängen werden werden die Worte maximal im Umfang von 20 SWh neu eingefügt.

**8. § 11 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:**

am Ende wird das Komma ersatzlos gestrichen und dafür das Wort und angefügt.

**9. § 11 Absatz 2 wird folgende Ziffer 4 angefügt:**

"der Student den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Pflichtexkursion erbracht h

**10. § 13 Absatz 4 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

Die Prüfungen in den Hauptfächern werden jeweils zu einer Sammelprüfung zusammenge Bewertung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

## Artikel 2

### Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

#### Anlage 1: Studienplan

6 Wochen Intensivunterricht Aufnahmeprüfung

1. Semester:	Hauptfachbereich Mandatory and elective Vorlesungssprache: Englisch (Deutsch)(+ 8 SWh Sprachunterricht Deutsch)	20 S
--------------	---	------

2. Semester:	Hauptfachbereich Mandatory and elective Vorlesungssprache: Englisch (Deutsch) (+ 4 SWh Sprachunterricht Deutsch)	20 SWS
3. Semester:	Master-Arbeit / Master's	20 SWS

## Anlage 2: Englischsprachige Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer)

Fach		Vorlesung (SWh)	Dauer der Prüfung	
			Mündlich (min)	Schriftlich (min)
510E	Integrated Water Resources Management	2		60
514E	Water Management and Irrigation Facilities	2		60
515E	Ecological Concepts of Planning	2		
516E	Regional Development Planning II	2		60
517E	International Water Law	1		60
518E	Environmental Fluid Mechanics	4		120
519E	Biological and Advanced Waste Water Treatment	2		60
520E	Design of Sewer Systems and Stormwater Treatment	2		bene
521E	Treatment of Industrial Waste Water	2	20	
523E	The Mechanical Behaviour of Soil	2		60
524E	Handling of Substances hazardous to Water in Hydraulic Structures	1		

601E	Hydraulic Modeling	2		60
602E	Project Preparation and Management	2		60
603E	Design of Hydraulic Structures (pipelines, hydro power plants, dams)	2		60
604E	Groundwater Hydraulics	3		60+6
606E	Hydrometry (Introduction to Flow Measurement)	1		60
607E	Multi Objective Decision Making in Water Resources	1		60
608E	Water Quality Measurements in the Field (practical course)			60
610E	Methods of Spatial Analysis and Forecasting	2		benc 60
611E	Water Supply Management	2		60
615E	Multifluid Flow and Subsurface Remediation	2		60
616E	Computer Applications in Water Resources Engineering	2		60
617E	Hydrological Modeling	2		60
619E	Groundwater Resources Management Strategies	1	30	
622E	Chemistry and Microbiology of Potable and Waste Water (lecture)	2		60
623E	Environmental Impact Assessment	2		60
624E	Demographic Analysis and Forecasting	1		60
625E	Field Course Hydrogeology	2	15	

627E	Surface Water Modeling: Water Quality	2		60
628E	River Engineering and Sediment Management	2		60
629E	Integrated Flood Protection Measures	2		60
630E	Modeling of Hydrosystems I	2	15	
631E	Modeling of Hydrosystems II (Block course)	3	20	
632E	Water Quality Management	2		60
633E	Water Treatment	2		60
634E	Planning and Design of Water Supply and Water Treatment Systems	2		beno
636E	Design of Waste Water Treatment Plants	2		beno
637E	Water Analysis and Analytical Quality Control	2		60
638E	Environmental Fluid Mechanics I	3	20	
639E	Environmental Fluid Mechanics II	2	15	
640E	Selected Topics and International Network Lectures	1		no e)
701E	Numerical Modeling of Multiphase Flow and Transport Processes in the Subsurface (EGW block course)	3		60
702E	Concepts of Geostatistics and Stochastic Modeling (Block course)	2		60

703E	Risk Analysis for Water Resources Modeling (Block course)	2		
704E	Multiphase Flow, Transport and Bioremediation in the Subsurface (EGW block course)	3		60

### Anlage 3: Deutschsprachige Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer)

		Dauer der Prüfu		
Fach		Vorlesung (SWh)	Mündlich (min)	Schri (min)
551G	Grundlagen der Messtechnik und Probenahmetechnik I + II	4		60
552G	Hydrogeologie I	1		60
553G	Umweltplanung	4		120
556G	Raumordnung und Entwicklungsplanung I	2		60
557G	Hydromechanik	6		180
558G	Wasserbau und Wasserwirtschaft	6		180
559G	Siedlungswasserbau	6		180
560G	Ausbreitungs- und Transportvorgänge in Strömungen I	3	20	
621G	Umweltanalytik II	2	15	

622G	Praktikum Umweltanalytik	4	15	
623G	Bodenchemie	3	15	
624G	Praktikum chemische Wassertechnologie	4	15	
625G	Fallstudie Raumordnung	4	20	
626G	Geographische Informationssysteme (Landschaftsplanung II)	3	15	
627G	Landschaftsplanung III	2	15	
628G	Messen und Analysieren von Gewässerverunreinigungen	3	15	
629G	Bodengefährdung und Bodenschutz	1	15	
630G	Aquatische Geochemie	2	15	
632G	Grundlagen konstruktiver Wasserbau	3		60
633G	Biodiversität, Erfassung und Bewertung	3	15	
634G	Umweltinformationssysteme	1	15	
635G	Fernerkundung I+II	2	20	
638G	Gewässerkunde/Gewässernutzung	3		60

639G	Planung, Durchführung, Auswertung und Beurteilung von Messungen	1	15	
640G	Klima- und Niederschlagsmesstechnik	1	15	
642G	Kommunaler Tiefbau	2	15	
643G	Überwachung und Betrieb von Abwasseranlagen /Kläranlagen	1	15	
644G	Angewandte Limnologie	1	30	
645G	Geostatistik	2		60
646G	Bau und Betrieb städtischer Rohrnetze	1	15	
647G	Wassergütewirtschaft I	1		30
648G	Hydrologische Simulationsverfahren	2	15	
649G	Hydrologie	3		60
650G	Wassergütewirtschaft und Wasserversorgung (Feldpraktikum)	1	15	
651G	Fuzzy-Modellierung	2		60
652G	Entwerfen in der Wasserversorgung I + II	4		240
653G	Wassergütewirtschaft II	2		60
654G	Fernwasserversorgung	1	15	
656G	Industrieabwasser / Industrierwasserwirtschaft	2	20	
657G	Bewässerung in ariden Gebieten	2		60
658G	Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung	1		60

659G	Hydrogeologie II (Erkundungsmethoden)	1		60
660G	Projektbewertung	1	15	
661G	Landwirtschaftlicher Wasserbau	1		60
662G	Modellierung von Hydrosystemen II	3	20	
663G	Fallstudien Grundwasserschutz	1	15	
664G	Planen und Enrichten von Messnetzen	1	15	
665G	Behälter, Rohrleitungssysteme, Talsperren	3		60
666G	Feldpraktikum Hydrogeologie	2	20	
667G	Integrierter Hochwasserschutz	2		60
668G	Gewässerunterhaltung und Sedimentbewirtschaftung	2		60
669G	EDV-Anwendungen im Wasserbau	2		60
670G	Modellierung von Hydrosystemen I	2	15	
671G	Wasserkraftanlagen II	1,5		60
672G	Ausbreitungs- und Transportvorgänge in Strömungen II	2	15	
674G	Behandlung industrieller Abwässer	3	30	
675G	Praktikum zur Biologie und Chemie von Wasser und Abwasser	3	30	
676G	Chemische Grundlagen des Gewässerschutzes	2	15	
677G	Wasser- und Abwasserchemie	4	30	

678G	Wasser- und Abwasserbiologie	2	20	
679G	Biologische und weitergehende Abwasserreinigung / Entwerfen von Kläranlagen	5		180
680G	Verbundwirtschaft in der Wasserversorgung	2		60
681G	Wasseraufbereitung I + II	3	30	
682G	Bewertungsverfahren	2		60
683G	Planungsverfahren	2		60
684G	Entwerfen von Kanalisationen	2	20	
685G	Schlammbehandlung in Klärwerken	1	15	
687G	Kläranlagen-Feldpraktikum	1	15	
688G	Versuchswesen in der Hydromechanik II	2	15	
689G	Versuchswesen in der Hydromechanik I	1	15	
690G	Gebäudeaerodynamik	1	15	
691G	Stahlwasserbau	2	20	
692G	Seebau und Küstenschutz	1,5		60
693G	Energiewirtschaft	1		30
694G	Hochleistungsrechnen in der Umweltströmungsmechanik	2	15	
695G	Grundwassererschließung und Grundwasserschutz	2		60

697G	Messen von Wasser- und Bodenverunreinigungen	1	15	
698G	Hydroinformatik	2	15	
699G	Sanierung kontaminierter Standorte	1	15	

### Artikel 3

(1)	Diese Satzung tritt am 01.10.2002 mit Ausnahme des Artikels 1, Ziffern 3 und 4 in Kraft. / Ziffern 3 und 4 gelten erstmals zur Zulassung ins WS 2004/05
(2)	Studierende, die das Studium in WAREM vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben das Studium nach der Ordnung vom 16. Juli 1997, zuletzt geändert durch die zweite Satzungsänderung vom 11. Juli 2001, bis spätestens zum Ende des SS 2005 abschließen.

Stuttgart, den 15. August 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
Rektor

.....  
◀ Amtliche Bekanntmachungen